RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Konditionalität – Verwaltungskontrollen zum Erhalt von Dauergrünland- GLÖZ 1, 2 und 9

Stand März 2025

Welche Fehler können Sie vermeiden?

GLÖZ 1:

- Umwandlung von Dauergrünland welches vor 2021 entstanden ist, in eine andere landwirtschaftliche Nutzung ohne erforderliche Genehmigung der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden
- Fehlende oder nicht fristgerechte Anlage von Ersatzflächen
- Umwandlung von Ersatzflächen im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Fehlende Rückumwandlung von Dauergrünland, welches ungenehmigt umgewandelt wurde

GLÖZ 2: Dauergrünland auf Moorstandorten

- Umwandlung von Dauergrünland in Feuchtgebieten oder Mooren in eine andere landwirtschaftliche Nutzung

GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

- Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten in eine andere landwirtschaftliche Nutzung
- Fehlende Rückumwandlung von bereits umgewandelten umweltsensiblen Dauergrünland

Übernahme von neuen Flächen:

Bei der Antragsstellung sollten Sie sich bei Zugangs-Flächen die Dauergrünlandkulisse in LEA einblenden, um einen evtl. vorliegenden DGL-Status prüfen zu können. Gerade bei Flächen, die Sie von Nicht-Antragsstellern bzw. von Betrieben < 10 ha übernehmen, besteht die Möglichkeit, dass ein Dauergrünland Status vorliegt.
Achtung: Der Antragssteller trägt die Verantwortung, wenn Flächen mit DGL-Status ohne Genehmigung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden!! Und mit Übernahme einer Verstoß-Fläche übernimmt der neue Antragsteller ggf. auch die Kondi-Sanktion. Zumindest so lange, bis der Verstoß behoben wurde.

Antragsstellung LEA: Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung in LEA die Hinweise, die das Programm aufzeigt. Bei einem Hinweis auf eine Umwandlung von Dauergrünland sollten Sie sofort handeln und Kontakt mit Ihrer zuständigen Kreisverwaltung aufnehmen.

Nachfolgend werden kurz die Regeln zur bzgl. Umwandlung von Dauergrünland erläutert. Bitte nutzen Sie die nachfolgende Tabelle bei Ihren Entscheidungen hinsichtlich einer geplanten Dauergrünlandumwandlung.
Bei Zweifeln: Bitte kontaktieren Sie vor Umwandlung des Dauergrünland vorab Ihre zuständige Kreisverwaltung!!!!!!

Wie gehen Sie vor bei einer geplanten Umwandlung von Dauergrünland?

Vor der Umwandlung einer Dauergrünlandfläche in eine andere landwirtschaftliche Nutzung müssen alle notwendigen Informationen zur Fläche eingeholt werden. Sie müssen wissen, um welche Art von Dauergrünland es sich handelt (Stichwort: Entstehungsjahr des DGL) und in welcherLage bzw. Kulisse das DGL sich befindet.

Wir unterscheiden folgende Dauergrünlandarten nach dem jeweiligen Jahr der DGL-Entstehung:

1. **Dauergrünland**, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte und das in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) oder Vogelschutzgebieten (zusammen Natura-2000-Gebiet) liegt, wird als umweltsensibles DGL definiert. Für das umweltsensible DGL gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot (GLÖZ 9) bei Umwandlung in eine landwirtschaftliche Nutzung.
2. **Altes Dauergrünland**, welches bereits vor dem 01.01.2015 bestand.
3. **Neues Dauergrünland**, welches zwischen dem 01.01.2015 bis 31.12.2020 entstanden ist.
4. **Neues DGL (2021)**, welches ab dem 01.01.2021 entstanden ist.
5. **Ersatzdauergrünland**: Eine ersatzweise Anlage bedeutet, dass die Fläche als Ersatzfläche im Umwandlungs-Genehmigungsverfahren gemeldet wurde. Diese Ersatzflächen dürfen vor der ersatzweisen Begrünung nicht bereits DGL-Status haben! Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Ersatzanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre DGL bleiben. Die Fläche muss in der Zeit mit dem **Nutzcode 450** angegeben werden! Die Anlage der Ersatzfläche hat bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (15. Mai) zu erfolgen. Die Ersatzanlage kann durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegt. Steht die für die Ersatzanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche nicht in Ihrem Eigentum, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche erforderlich.
6. **Rückumgewandeltes Dauergrünland**

Nachdem Sie für die zur Umwandlung anstehenden DGL-Fläche das Entstehungsjahr ermittelt haben, muss die Lage der Fläche geprüft werden. Es gibt 3 verschieden Lagen bzw. Kulissen:

- **Dauergrünland innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren** unterliegt einem besonderen Schutz. Für das DGL in Feuchtgebieten und Mooren gilt ein grundsätzliches Umwandlungs- und Pflugverbot. Eine Aufhebung des Status „Moor-DGL“ ist nicht möglich **(GLÖZ 2).**
- Dauergrünland, das in **Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) oder Vogelschutzgebieten (zusammen Natura-2000-Gebiet)** liegt **(GLÖZ 9).**
- Die Dauergrünlandfläche liegt in keinem Schutzgebiet (klassisches Dauergrünland).

Wichtig: Das Fachrecht muss eingehalten werden!
In allen Fällen wird eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL in eine andere landwirtschaftliche Nutzung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder ggf. der Flurbereinigungsbehörde) einer Umwandlung entgegenstehen oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. AUKM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung:

Ein Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung auf Dauergrünland ist genehmigungspflichtig. Durch Wiederansaat nach genehmigtem Pflegeumbruch der DGL-Fläche ändert sich der Dauergrünland -Status und die gleiche Fläche wird zur Ersatzfläche! D.h. als „Ersatz-Dauergrünland“ muss die betroffene Fläche 5 Jahre lang Dauergrünland bleiben und mit der Kulturart 450 angegeben werden.

Wildschaden:

Wenn eine Grasnarbenzerstörung auf DGL, incl. umweltsensiblem DGL, als höhere Gewalt anerkannt wird (z.B. Wildschwein- oder auch Hochwasserschaden), dann gilt eine erforderliche mechanische Bodenbearbeitung für das nachfolgende Wiederherstellen der Grasnarbe nicht als Pflügen.

Bei auftretendem Wildschäden auf Dauergrünland ist es üblich, die betroffene Fläche zu pflügen und neu anzusäen. In diesen Fällen wird keine Genehmigung des Pflugeinsatzes vor Neuansaat verlangt. Für die Anerkennung der höheren Gewalt ist jedoch wichtig, dass das Schadensereignis mit folgendem Pflugeinsatz und Neuansaat innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen bei der zuständigen Kreisverwaltung formlos **angezeigt** wird. Am Status der Dauergrünlandfläche ändert sich hier nichts und die Fläche wird nicht zu Ersatz-Dauergrünland. Die Regelungen im Umgang mit Wildschäden im Rahmen von AUKM sind allerdings gesondert den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen. Grundsätzlich ist eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung bei AUKM-Vertragsflächen erforderlich.

Entstehung von Dauergrünland:

Laut § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind Flächen, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden, Dauergrünland.

Für den Antragssteller bedeutet das konkret:

Wird eine Fläche in 5 aufeinanderfolgenden Jahren mit einem der folgenden Nutzcodes (NC) beantragt und ist nicht gepflügt worden, so wird diese
Fläche im 6. Jahr zu Dauergrünland. Es spielt dabei keine Rolle, ob zwischen diesen Codes ein Wechsel stattgefunden hat!

NC 422 Kleegras, NC 424 Ackergras,NC 433 Luzerne-Gras-Mischung:

Die NCs gelten als Gras- und Grünfutterpflanzen (GoG). Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit einer GoG oder im Wechsel mit einer anderen GoG bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

NC 441 Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr),
NC 442 Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr),
NC 443 Weiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr):

Die NCs gelten als Gras- und Grünfutterpflanzen (GoG). Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen als „Wiese Neu“, „Mähweide Neu“, „Weide neu“ (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr) codiert wurde oder im Wechsel mit einer anderen GoG bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen, NC 844 Unbestockte Rebfläche, NC 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt(Gerüst steht noch):

Grundsatz: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen. Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder im Wechsel mit einer anderen GoG bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

Nachstehende Nutzcodes führen nicht zu einer Entstehung von Dauergrünland:

NC 041 Wiese AUKM, NC 042 Mähweide AUKM, NC 043 Weide AUKM, NC 044, Hutung AUKM, NC 048 Streuobstwiese AUKM:

Bei AUK-Maßnahmen, in deren Rahmen Ackerland in Grünland umgewandelt worden ist, entsteht kein Dauergrünland und der Ackerstatus bleibt während der Laufzeit des (Anschluss-) Vertrages erhalten. Daher ist es dringend erforderlich, die umgewandelten Flächen mit diesen Codes zu kennzeichnen. Erst nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums des AUKM-(Anschluss-) Vertrages entsteht Dauergrünland.

NC 088 und NC 089 ÖR1a-Brache:

Bei Flächen mit diesem NC, setzt die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland aus. Die DGL-Entstehung ruht im entsprechenden Jahr.

NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke); NC 421 Klee; NC 423 Luzerne; NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 c GAPDZV gelten Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, nicht als Gras und Grünfutterpflanzen. D.h. beim Anbau von Leguminosen in Reinsaat oder von Mischungen, in denen die Leguminosen vorherrschen (> 50 %), entsteht kein DGL im 6ten Jahr. Durch die Beantragung der Leguminose in Reinsaat oder von Mischungen, in denen die Leguminosen vorherrschen wird die DGL-Entstehung nicht pausiert, sondern das Zähljahr wird zurückgesetzt.

NC 849 Weinbergbrache:

Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Während der Laufzeit des Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus.

Achtung: Verwendung des NCs ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages.

NC 912 Grassamenvermehrung:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a. GAPDZV gelten Flächen zur Grassamenvermehrung nicht als Gras- oder Grünfutterpflanzen im klassischen Sinne. Bei einer Nutzung von Flächen zur Grassamenvermehrung entsteht im 6. Jahr kein Dauergrünland.

NC 928 Saum- und Bandstrukturen:

Es entsteht kein Dauergrünland, da „Saum- und Bandstrukturen“ immer als Ackerkultur behandelt werden. Achtung: Verwendung des NCs ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

Pflugregelung

Durch Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland bzw. Flächen, die mit Gras- und Grünfutterpflanzen bestellt sind, kann das Zähljahr bei der Dauergrünland-Entstehung auf Stand „Zähljahr = 1“ zurückgesetzt werden! Unter Pflügen wird jede wendende Bodenbearbeitung sowie jede tiefe Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört, verstanden. Striegeln, Walzen bzw. Aussaat im Schlitzverfahren zählt nicht als Pflügen. Jeder Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland, der dazu führen soll, dass das Dauergrünland-Zähljahr reduziert wird, muss **innerhalb von 4 Wochen nach dem Pflügen der Kreisverwaltung gemeldet werden.**

„Pflügen im Antragsjahr“ bedeutet, dass der Landwirt bis zum Stichtag für den Antrag Agrarförderung (15.05) gepflügt hat. Wurde bspw. im Herbst gepflügt, bezieht sich der Pflugeinsatz auf das folgende Antragsjahr (Zähler wird im Folgejahr reduziert).

Beispiel: 2020-2024 Ackergras (NC 424), im September 2024 teilt der Antragssteller der Kreisverwaltung mit, dass er die Fläche gepflügt hat. Das Zähljahr wird somit im Antragsjahr 2025 (eigentlich das 6te Jahr der DGL-Entstehung) auf 1 zurückgesetzt, auch wenn der Antragssteller ggf. erneut den Nutzcode Ackergras (NC 424) beantragt.

Übersicht zu den Arten von Dauergrünland unter Berücksichtigung des DGL-Entstehungsjahres und der Lage des DGL:

Begriff	Art der Entstehung	Zeitpunkt der Entstehung	Lage		Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung erlaubt	Genehmigungspflichtig	Ersatzfläche nötig	Rechtsgrundlage
			Natura2000	GLÖZ2 (Moor)				
Umweltsensibles DGL	Ordentlich	Vor dem 01.01.2015	ja	ja/nein	nein			GAPKondG §12
Altes DGL	Ordentlich		ja	ja	nein			GAPKondG §10 bs.1
				nein	ja	ja	ja	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3
			nein	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
				nein	ja	ja	ja	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3
Neues DGL ab 2015	Ordentlich	01.01.2015 - 31.12.2020	ja	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
				nein	ja	ja	nein	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.2
			nein	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
				nein	ja	ja	nein	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.2
Neues DGL ab 2021	Ordentlich	ab 01.01.2021		ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
			ja	nein	ja	nein	nein	GAPKondG §6, GAPKondV §9
				ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
			nein	nein	ja	nein	nein	GAPKondG §6, GAPKondV §9
Ersatz DGL	Außerordentlich	durch Genehmigungs-verfahren (erbt den Status des umgew. DGL)	ja	ja/nein	nein			GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3
			nein	ja/nein	nein			DirektZahlDurchfG §16 Abs.3 S2 Nr.3
Rückumgewandeltes DGL	Außerordentlich	durch ungenehmigte Umwandlung (oder Überschreitung der max. Referenzabnahme) (erbt den Status des umgew. DGL)	ja	ja/nein	nein			GAPKondV §7 GAPKondG §9 Abs.5 DirektZahlDurchfV §22